

Nr.: 061/2010

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 14.07.2010
14.07.2010

Fachbereich Finanzen
Frau Jana Beyer
Tel.: 421-321
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 061/2010

Betreff :

Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art: Einsparungen bei Zinsen und Tilgungen	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
				2010	siehe Anlage

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bietet im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt das zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II an. Grundlage für das Förderprogramm bilden die Vergabegrundsätze Sachsen-Anhalt STARK II sowie die „Förderliste Sachsen-Anhalt STARK II“. Nach dieser Förderliste kann die Lutherstadt Wittenberg bis zu 13.982.573 € über das Förderprogramm teilentschulden.

Das Förderprogramm Sachsen-Anhalt STARK II ist ein Beitrag des Landes zum Schuldenabbau der Kommunen mit dem Ziel, mittelfristig finanzielle Freiräume durch nachhaltige Entlastung beim Schuldendienst zu schaffen und damit einen Beitrag zur Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommunen zu leisten.

Das Förderangebot richtet sich u. a. an Kommunen, die auf Basis der o. g. Fördergrundlagen antragsberechtigt sind und Kreditverbindlichkeiten haben, deren Zinsbindungsfristen im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 31.12.2014 auslaufen. Die abzulösenden Darlehen müssen zum Zeitpunkt der Ablösung gemäß den Haushaltsplanungen des Antragsstellers grundsätzlich eine Restlaufzeit von mind. fünf Jahren haben. In der Lutherstadt Wittenberg fallen unter diese Bedingungen Kredite mit einer Restschuld zum jeweiligen Umschuldungstermin i. H. v. 9.482.006 €, so dass diese vollständig über das Förderprogramm teilentschuldet werden könnten. Da der Förderhöchstbetrag bis zum Jahr 2014 nicht ausgeschöpft wird, können in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen auch

Kapitalmarktdarlehen mit Zinsbindungsauslauf nach dem 31.12.2014 einbezogen werden. Das würde weitere Kredite in einem Umfang von ca. 4,5 Mio. € betreffen.

Für den Umschuldungsbetrag, der bis 2014 unter die Fördergrundlagen fällt, würde die Lutherstadt Wittenberg einen sofortigen Tilgungszuschuss i. H. v. 2.844.602 € erhalten.

Im Rahmen des Förderprogramms löst die Investitionsbank bei den jeweiligen Kreditinstituten die förderfähigen kommunalen Darlehen bis zur vollen Höhe des Ablösungsbedarfs ab, maximal aber in Höhe des in der Förderliste angegebenen Gesamthöchstbetrages. In diesem Zusammenhang gewährt die Investitionsbank ein Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Die Zinsbindungsfrist entspricht dabei der Darlehenslaufzeit.

Das Darlehen wird mit einem verbilligten Zinssatz gewährt. Im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms wird am Tag der Ablösung eines Darlehens ein einmaliger Tilgungszuschuss über 30 v.H. der zum Zeitpunkt der Ablösung valutierenden Darlehenssumme gewährt. Die Lutherstadt Wittenberg könnte daher bei Ausschöpfung des Förderhöchstbetrages von einer Entschuldung i.H.v. 4.194.772 € profitieren.

Vom Förderprogramm ausgeschlossen ist die Ablösung von Kassenkrediten sowie von bestehenden Verbindlichkeiten, bei denen die Kommune nicht der direkte Schuldner ist.

Bestandteil des Darlehensvertrages ist eine Vereinbarung über eine Konsolidierungspartnerschaft zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Investitionsbank, die weitere Auflagen und Verpflichtungen enthalten. Verstößt die Stadt gegen diese Vereinbarung, kann die Investitionsbank zunächst für ein Jahr einen Aufschlag von ca. 2,5%-Punkten auf den verbilligten Darlehenszinssatz erheben. Der bereits erhaltene Tilgungszuschuss bleibt davon unberührt.

Anlage/n: Vergleich fortlaufender Kreditfinanzierung mit Teilentschuldungsprogramm
Vergleich Schuldendienst
Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft